

Aldrans Aktuell 14/2018

+43-512-342 307 gemeinde@aldrans.tirol.gv.at



7. Dezember 2018

Liebe AldranserInnen,

die besinnliche Adventszeit hat bereits begonnen und auch der Jahreswechsel rückt unaufhaltsam näher.

Betreffend die kommende Silvesternacht ersuche ich Beachtung um Verwendungsverbote nach dem Pyrotechnikgesetz – das dient Ihrer Sicherheit! Tragische Fälle mit schweren Verletzungen, wie sie jedes Jahr vorkommen, müssen nicht sein. Unbedingt festhalten möchte ich, dass im Ortsgebiet das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 verboten ist - dazu zählen unter anderem auch die sogenannten Piraten. Mit etwas Rücksichtnahme sollte auch so ein schwungvoller Jahreswechsel möglich sein. Denken Sie bitte auch dran, dass in Ihrer Umgebung jemand krank sein könnte und Ruhe braucht oder am nächsten Tag in der Früh arbeiten muss. Auch auf unsere Haus- und Hoftiere sollten wir in unserer Jubelstimmung nicht vergessen.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Johannes Strobl

Information: BIOMÜLLABFUHR nach Weihnachten am Freitag, 28. Dezember.

Wie angekündigt wird, nachdem die Markierungen bereits vorhanden sind, mit Abnahme der Verkehrsschilder am 2. Januar 2019 die Rechtsregel auf folgenden Kreuzungen eingeführt werden:

- Kreuzungsbereich Rans Riggerweg
- Kreuzungsbereich Rans Ranser Feld
- ➤ Kreuzungsbereich Hinterrinnweg/Römerfeld Zufahrt Ranser Feld 1-4
- > Kreuzungsbereich Lanserstraße Unterrans
- Kreuzungsbereich Mühlweg (Ost) Bahnhofweg
- ➤ Kreuzungsbereich Mühlweg Zufahrt Mühlweg Nord (Durchfahrt von Innsbrucker Straße)

Um erhöhte Aufmerksamkeit wird ersucht!



ALDRANSER ADVENT AM 15.12. – die Gemeinde und die Vereine freuen sich auf Ihren Besuch. Es werden 2 von Peter Sagan signierte BORA-Radtrikots versteigert!



Friedenslichtaktion der Feuerwehrjugend Aldrans

Am **24. Dezember** kann man von **9 bis 12 Uhr** das Friedenslicht bei der Feuerwehr Aldrans abholen und sich bei Glühwein/Tee/Punsch aufwärmen.

Die freiwilligen Spenden kommen der Aktion "Licht ins Dunkel" zu.

Für Kinder geführte Besichtigung der Feuerwehrhalle möglich!

20-C+M+B-19 Sternsingeraktion Januar 2019

Wir bringen euch die Frohe Botschaft von der Geburt Christi ins Haus mit dem Segenswunsch für das neue Jahr. Zugleich bitten wir um eure Gabe - Helft mit!

Wir kommen in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 19:30 Uhr am

Míttwoch, 2. Januar

Aste, Fagslung, Wiesenhöfe, Prockenhöfe, Schaufelacker, Rans, Unterrans, Ranserfeld, Römerfeld, Dr. Karl-Ott-Straße; Riggerweg

Freitag, 4. Januar

Dorf, Lanserstraße, Bahnhofweg, Mühlweg, Haller Straße, Innsbrucker Straße, Friedenssiedlung, Grubenweg

Donnerstag, 3. Januar

Herzsee, Hinterrinnweg, Rinnerstraße, Senderweg, Larch Bederlungerweg, Oberes Feld, Mayrweg, Pfarrtal, Riednaunweg, Alte Lanserstraße, Lanserstraße 7 a- e

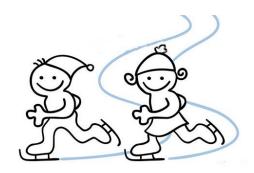


Am Sonntag, den 06. Januar bringen die Sternsinger die Frohe Botschaft mit dem Dank für Eure Gaben in die Kirche zum Gottesdienst um 19:00 Uhr

Der **Eislaufplatz** am Sportplatz steht – sobald es die Temperaturen zulassen und Eis gemacht werden kann – für die Bevölkerung **zur freien Verfügung** bereit.

Während der Öffnungszeiten des Jugendtreffs (MI + DO 16:30 – 20:00 Uhr, FR 16:30 – 21:30 Uhr) wird **auf Anfrage** die **Flutlichtanlage** eingeschaltet und das Eislaufen musikalisch untermalt. Getränke und kleine Snacks können im Jugendtreff erworben werden.

Anfragen bitte an Frau Mag. Sadjak: 0688 8617 998 oder an jugendraum@outlook.com



Der erste Schnee kommt gewiss, daher ein paar Worte zur Schneeräumung

Nach § 53 (1) c) Tiroler Straßengesetz haben die Eigentümer von Grundstücken an Straßen bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schnees und Abräummaterials auf ihren Grundstücken zu dulden. Der Straßenverwalter hat natürlich dafür zu sorgen, dass die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden, soweit dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist.

Nicht unerwähnt muss bleiben, dass laut § 92 (1) StVO jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße [...] verboten ist. Wer demnach Schnee aus seiner privaten Zufahrt auf die Straße deponiert oder verteilt ist nach § 1295 ABGB voll Schadenersatzpflichtig gegenüber einem allfälligen Geschädigten – das Privileg nach § 1319a ABGB gilt nicht, somit haftet der Verunreiniger auch bei leichter Fahrlässigkeit!